e·on | Gas Storage

E.ON Gas Storage GmbH · Ruhrallee 80 · 45136 Essen

Energie Control Austria
Herrn Dipl. Ing. Walter Boltz
Herrn Mag. (FH) Martin Graf, MBA
Rudolfsplatz 13a

A-1010 Wien

E.ON Gas Storage GmbH
Corporate Governance/
Compliance/Legal
Ruhrallee 80
45136 Essen

Dr. Markus Witte
T +49-2 01-94 61 44 62
F +49-2 01-94 61 42 94 62
markus.witte
@eon-gas-storage.com

30. August 2012

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, GSNE-VO 2013)

Sehr geehrte Herren,

wir bedanken uns höflich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Entwurf der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 abzugeben. Diese nehmen wir gerne wahr und kommentieren folgende Paragraphen der geplanten Verordnung wie folgt:

§ 3 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 werden für die Speicherpunkte am Fernleitungsnetz (7Fields und MAB) Netznutzungsentgelte für dynamisch zuordenbare Kapazitäten in Kombination mit bestimmten Ein- und Ausspeisepunkten (Oberkappel bzw. Baumgarten) festgelegt. Dies macht es sachlogisch erforderlich, als Gegenstück auch umgekehrt für diese Ein- und Ausspeisepunkte Tarife für dynamisch zuordenbare Kapazitäten in Kombination mit den jeweiligen Speicherpunkten festzusetzen.

Im Falle von "Baumgarten (MAB)" ist dies in § 3 Abs. 5 und 6 in eindeutiger Form erfolgt. Im Falle von Oberkappel in Kombination mit dem Punkt "Speicher 7Fields" stellt sich die Situation für uns aber weniger eindeutig dar. Entweder sollte diese Punktkombination durch den dynamisch zuordenbaren Tarif "Oberkappel (Überackern)" erfasst werden - so unsere Vermutung, da die Punkte 7Fields und Überackern unmittelbar benachbart liegen - oder aber sie ist ggf. übersehen worden. Im erstgenannten Fall bitten wir um eine Klarstellung, dass für die dynamisch zuordenbare Kapazität am Punkt Oberkappel der Transport sowohl in Kombination mit dem Punkt Überackern als auch mit dem Punkt "Speicher 7Fields" garantiert angeboten wird, im letztgenannten Fall um eine Ergänzung des entsprechenden Tarifs.

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Christopher Delbrück

Geschäftsführung:
Dr. Peter Klingenberger
(Sprecher)
Nicole Otterberg

Sitz: Essen
Amtsgericht Essen
HRB 20318

e·on | Gas Storage

§ 4 Abs. 2 und 3

Hier werden die Netznutzungsentgelte für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen im Fall von festen, frei zuordenbaren und dynamisch zuordenbaren Ausspeisekapazitäten festgelegt. Die Intention der ECA, in Anlehnung an den Wortlaut des § 74 Abs. 2 GWG nur Tarife für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen festzulegen, können wir nachvollziehen. Dennoch möchten wir eine Klarstellung im Verordnungstext anregen, dass es sich auch in der Gegenrichtung, d.h. bei der Einspeisung aus Speicheranlagen ins Fernleitungsnetz um feste, frei zuordenbare Kapazitäten bzw. um dynamisch zuordenbare Kapazitäten, bei denen der Transport in Kombination mit einem bestimmten Ausspeisepunkt garantiert angeboten wird, handelt. Insbesondere im Falle der dynamisch zuordenbaren Kapazitäten erscheint uns dies geboten, da der Verordnungstext bisher ausdrücklich nur auf die Kombination mit einem *Einspeisepunkt* verweist.

Außerdem regen wir an, der leitungsgebundenen Systematik der dynamisch zuordenbaren Kapazitäten folgend auch Tarife für dynamisch zuordenbare Kapazitäten am Punkt 7Fields in Verbindung mit dem Punkt Überackern (und nicht nur Oberkappel) festzulegen, da der Speicher grundsätzlich aus beiden Richtungen befüllt werden kann. Auch für diese müssten dann in § 3 Abs. 5 und 6 die entsprechenden spiegelbildlichen Tarife "Überackern (Speicher 7Fields)" festgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße & Glückauf

Dr. Peter Götzen

Claus Obholzer